

Renditeoptimierung: Liebhaberei auf Antrag für PV-Anlagen und BHKW

von Dipl.-Finanzwirt Marvin Gummels, Großbetriebsprüfung Oldenburg

Viele Mandanten betreiben Photovoltaikanlagen. Und alle wollen eins: Steuern sparen und die Rendite optimieren. Da kommen die wohl verrücktesten BMF-Schreiben des Jahres 2021 vom 02.06.2021 bzw. 29.10.2021 ganz gelegen. Auf einfachem Antrag wird bei kleinen PV-Anlagen und Blockheizkraftwerken unterstellt, dass sie ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden. Selbst bei nachweislich realisierten Totalgewinnen! Der Antrag bietet damit ein erhebliches Gestaltungspotenzial zur Renditeoptimierung, da nicht nur Neuanlagen, sondern sogar Bestandsanlagen – unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme – begünstigt sind. Es ist ab sofort möglich, die Anlagen vollkommen frei von steuerlichen Pflichten zu betreiben. Beraten Sie entsprechend noch im Jahr 2022, da die Antragsfrist für viele Anlagen am 31.12.2022 ausläuft. Doch Vorsicht: Ganz so einfach lässt sich der Antrag nicht stellen, da einige Besonderheiten zu beachten sind. Zudem lauern Fallstricken im Verfahrensrecht: Was ist mit bisher in Steuerfestsetzungen berücksichtigten Gewinnen und Verlusten? Wie ist mit Abzügen nach § 7g EStG zu verfahren? Müssen durch den Übergang zur Liebhaberei stille Reserven gesondert festgestellt und versteuert werden? Ergeben sich durch den Antrag Steuerermäßigungen nach § 35a EStG? Und nicht zuletzt wichtig und entscheidend: Bis wann kann der Antrag überhaupt gestellt werden und was geschieht bei zukünftigem Wegfall der Antragsvoraussetzungen? Fragen, auf die Sie in diesem Webinar Antworten erhalten.

Themenplanung:

1. Grundsatz: Antrag auf Liebhaberei / Nachweis Gewinnerzielungsabsicht
2. Antragsvoraussetzungen
 - a. Begünstigte PV-Anlagen und BHKW
 - b. Betrieb mehrerer PV-Anlagen / BHKW
 - c. Begünstigende Verwendung des erzeugten Stroms
 - d. Form des Antrags
 - e. Antragsfrist abhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme
 - f. Antragstellung durch Personengesellschaften
3. Auswirkung der Antragsstellung
 - a. Folgen für noch nicht durchgeführte Steuerfestsetzungen
 - b. Potenzielle Änderung bereits erfolgter Steuerfestsetzungen
 - c. Änderungsvorschriften / materielle Fehler
 - d. Auswirkung auf § 7g und § 35a EStG
 - e. Besonderheiten bei „ausgeförderten Anlagen“
 - f. Versteuerung und gesonderte Feststellung stiller Reserven
 - g. Künftiger Wegfall der Antragsvoraussetzungen
4. Ausblick
 - a. Auswirkung auf die Umsatz- und Gewerbesteuer
 - b. Geplante gesetzliche Steuerbefreiung